

zweige eine besondere Bedeutung hat. *Das Staatsrecht ist der grundlegende Rechtszweig im einheitlichen sozialistischen Rechtssystem.*

Wie jeder andere Rechtszweig bringt das Staatsrecht die Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten zum Ausdruck und dient der Gestaltung und dem Schutz sozialistischer gesellschaftlicher Verhältnisse. Das Staatsrecht wird wie alle anderen Rechtszweige in seiner Entwicklung vom Wirken der marxistisch-leninistischen Partei entscheidend geprägt und ist das Ergebnis der rechtsetzenden Tätigkeit des sozialistischen Staates. Es unterscheidet sich damit weder seiner sozialen Natur noch seiner geschichtlichen Funktion nach von den anderen Rechtszweigen. Was es auf dieser Grundlage innerhalb des Rechtssystems hervorhebt, ist die Spezifik seines Gegenstandes.

Die Charakteristik des Staatsrechts als *grundlegender* Rechtszweig könnte zu der Annahme führen, als bezöge sich allein das Staatsrecht auf gesellschaftliche Verhältnisse grundlegender Art, während sich alle anderen Rechtszweige mit Verhältnissen nicht grundlegenden Charakters oder zweitrangiger Natur befassen würden. Diese Schlußfolgerung ist nicht gerechtfertigt.

Jeder Rechtszweig ist mit gesellschaftlichen Verhältnissen verbunden, die für die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft und die Durchsetzung der Interessen des werktätigen Volkes wichtig sind. Die Bildung von Rechtszweigen wäre überhaupt nicht denkbar, wenn diese nicht solche Verhältnisse zum Ausgangspunkt oder Regelungsgegenstand hätten. Alle Rechtszweige sind gleichermaßen Ausdruck und Hebel der politischen Macht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten. Dementsprechend tragen z. B. die Verhältnisse, die die Werktätigen in der sozialistischen Produktion eingehen und die vom Arbeitsrecht juristisch ausgestaltet werden, für die sozialistische Gesellschaft ebenso grundlegenden Charakter wie die Familienbeziehungen, auf die das Familienrecht bezogen ist. Zweifellos haben auch die Verhältnisse, die mit der planmäßigen Wirtschaftstätigkeit warenproduzierender Betriebe und anderer Wirtschaftseinheiten auf der Basis des sozialistischen Eigentums verknüpft sind und mit denen sich u. a. das Wirtschaftsrecht beschäftigt, grundlegende Bedeutung. Ähnliches gilt für alle anderen Rechtszweige.

Dennoch ist die Hervorhebung des Staatsrechts begründet. Es ist nämlich der Rechtszweig, *der die Grundlagen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung in ihrer Gesamtheit, den Aufbau, die Ziele und die Prinzipien der Staatsmacht sowie die grundlegenden Züge der Stellung des Bürgers in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung zum Gegenstand hat.* Das gilt für keinen anderen Zweig im gesamten Rechtssystem. Jeder andere Rechtszweig bezieht sich unter einem spezifischen Regelungsaspekt nur auf ein grundlegendes gesellschaftliches Verhältnis oder auf eine Gruppe solcher Verhältnisse. *Dabei sind die staatsrechtlichen Regelungen als inhaltlich bestimmende, verbindliche Eckwerte Ausgangspunkt für jeden anderen Rechtszweig.* Auf diese Weise erfüllt das Staatsrecht zugleich die *Funktion einer Klammer für die inhaltliche und funktionelle Einheit des gesamten Rechtssystems.*

Das Staatsrecht ist auch in dem Sinne als grundlegender Zweig des sozialistischen Rechts zu verstehen, *daß es im Verlaufe der revolutionären Umgestaltung der Gesellschaft in seinen entscheidenden Zügen vor allen anderen Rechtszweigen ge-*